

Geschichte der Bürgergemeinde Langenthal – Kapitel 2

Persönliches Bürgerrecht

Die «Armenmigration» wurde nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) und nach der Vertreibung der Protestanten aus dem katholischen «Sonnenstaat» Ludwigs des XIV. immer grösser. Zahlreiche Flüchtlinge strömten ins Mittelland. Die Hugenotten aus Frankreich nahm man gerne auf. Das calvinistische Arbeitsethos, das sie beflügelte, war kompatibel mit dem Geist des Bernischen Staatskirchentums. Kriegsflüchtlinge aus dem Norden waren hingegen weniger gern gesehen und wurden deshalb oft von Gemeinde zu Gemeinde geschickt. Der Berner Magistrat löste die Armen- und Flüchtlingsproblematik so, indem er 1676/1690 in den sogenannten Bettelordnungen entschied, dass alle an einem bestimmten Stichtag in einem Dorf Niedergelassenen künftig dort heimatberechtigt sein sollen. Sie erhielten einen Heimatschein, und dieser bedeutete soziale Sicherheit. Damit kam zu der rein dinglichen Zugehörigkeit zu einer Dorfgemeinschaft das persönliche Bürgerrecht hinzu. Sowohl die Erblehenbauern wie die Tauner waren fortan im Dorf gleichberechtigt. Entsprechend verlangten die besitzlosen Tauner mit der Zeit auch eine Teilhabe am herkömmlichen Bürgergut. Das führte zu jahrelangen Auseinandersetzungen. Schon damals war, wie es immer noch ist: Wer hat, will mit denen, die wenig haben, nicht unaufgefordert teilen!